

# **Vertrag über die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer**

zwischen der

**XXX,**

oder mit ihm im Sinne des § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen (vgl. § 3 Nr. 29 TKG)

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

**der Tess – Sign & Script – Relay-Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH,**

**Paradeplatz 3, 24768 Rendsburg,**

**vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Sabine Broweleit,**

im folgenden Tess GmbH genannt

- Auftraggeber und Tess GmbH nachfolgend zusammen „Parteien“ genannt -

## **Präambel**

Der Auftraggeber beauftragt die Tess GmbH, ab dem 1. Januar 2010 einen bundesweiten Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer nach § 45 Abs. 2 TKG bereitzustellen. Diese können mit den im Vermittlungsdienst eingesetzten Schriftdolmetschern bzw. Gebärdensprachdolmetschern über eine Schriftmittlung bzw. Gebärdensprachvermittlung Telefonate mit hörenden Menschen führen. Mit der Erbringung des Dienstes wird den Interessen gehörloser und hörgeschädigter Menschen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit besonders Rechnung getragen. Ziel ist es, Kommunikationsbarrieren hör- und sprachgeschädigter Menschen abzubauen und diesen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Telekommunikation zu ermöglichen.

Mit dem Betrieb des bundesweiten Vermittlungsdienstes wurde im Jahr 2009 das von der Deutschen Telekom AG (DTAG) und der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V. (DG) durchgeführte Pilotprojekt zur Einrichtung eines solchen Dienstes in den Regelbetrieb überführt. In inhaltlicher Hinsicht wird darüber hinaus der überfraktionellen Entschließung des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu § 45 TKG entsprochen (vgl. BR Drs. 200/04; BT Drs. 15/2674, S. 4; Abstimmungsergebnis Plenarprotokoll 15/98, S. 8778 und Anlage 2 S. 8819).

Diese Vereinbarung dient zugleich dem Auftraggeber als Nachweis gegenüber der Bundesnetzagentur, dass der Auftraggeber direkt mit einem Leistungserbringer für Vermittlungsdienste i.S.v. § 45 Abs. 2 TKG eine vertragliche Vereinbarung zur Erbringung dieses Dienstes geschlossen hat und insbesondere, dass dieser bedarfsgerecht i.S.d. § 45 Abs. 2 S. 3 TKG erbracht wird.

## **§ 1 Pflichten der Tess GmbH**

(1) Die Tess GmbH verpflichtet sich, ab dem 1. Januar 2010 für den Auftraggeber einen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis unter Einbezie-

hung ihrer besonderen Bedürfnisse bereitzustellen. Die Tess GmbH wird dabei alle Vorgaben der Bundesnetzagentur zum Bedarf in der jeweils gültigen Festlegung, insbesondere zum Umfang und Versorgungsgrad, des Vermittlungsdienstes einhalten. Sie verpflichtet sich, den Vermittlungsdienst nach den Grundsätzen der Effizienz und Sparsamkeit zu betreiben. Einzelheiten zur Verpflichtung ergeben sich aus **Anlage 1**, die nachträglich diesem Vertrag als Vertragsbestandteil beigefügt wird [Leistungsbeschreibung aus dem noch abzuschließenden ö.R. Vertrag zwischen Tess GmbH und Bundesnetzagentur].

(2) Die Tess GmbH verpflichtet sich, dazu die konkrete administrative Umsetzung sowie alle Leistungen zu erbringen, die für die Erbringung der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen erforderlich sind.

Hierzu gehört u. a.:

- Die Planung der Einsatzzeiten der Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher.
- Die technische Ausstattung der Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher.
- Die Betreuung der technischen Applikationen, die für die Endnutzer zur Nutzung des Dienstes notwendig sind. Hiervon ausgeschlossen sind die Endgeräte der Endnutzer.
- Die Einziehung und Verwaltung der Nutzungsgebühren der Endnutzer.

Die administrative Umsetzung kann auch auf Dritte übertragen werden. Für deren Handlungen ist die Tess GmbH i. S. d. §§ 276, 278 BGB verantwortlich.

(3) Stellt die Tess GmbH während des Betriebs des Vermittlungsdienstes fest, dass das Nutzungsverhalten zu einer Erreichung der Kapazitätsgrenze zu führen droht, informiert sie darüber umgehend die Bundesnetzagentur und den Auftraggeber.

## **§ 2 Zahlungsbedingungen**

(1) Der Auftraggeber zahlt an die Tess GmbH den unternehmensindividuell zu leistenden Beitrag zur Sicherstellung des Vermittlungsdienstes, der sich aus der von der Bundesnetzagentur auf Grundlage des als **Anlage 2** beigefügten Musters erteilten Bestätigung ergibt. Der Auftraggeber übermittelt hierfür der Bundesnetzagentur bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres die unternehmensindividuell abgewickelten Verbindungsminuten des vorletzten Jahres (bspw. in 2009 die Daten aus 2007); im Jahr 2009 endet die Übermittlungsfrist abweichend mit Ablauf des 1. November. Für die Ermittlung der abgewickelten Verbindungsminuten gilt der Maßstab des § 45 Abs. 2 S. 5 TKG. Die Tess GmbH wird dem Auftraggeber diesen Betrag nach Zusendung der **Anlage 2** durch den Auftraggeber jeweils zum 1. Dezember eines Jahres, für das Jahr 2009 zum 9. Dezember, in voller Höhe für das folgende Jahr der Leistungserbringung in Rechnung stellen. Die Rechnungslegung erfolgt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Der Auftraggeber zahlt den in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von 1 Monat nach Eingang der Rechnung.

(3) Im Falle etwaiger Überschüsse verpflichtet sich die Tess GmbH zur Durchführung der entsprechend notwendigen Nachberechnungen und Informationen gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Auftraggeber. Etwaige Überschüsse sind an den Auftraggeber im Verhältnis seiner unternehmensindividuellen Beteiligung auszukehren. Die Tess GmbH informiert die Bundesnetzagentur unverzüglich über Zahlungsverzögerungen oder Zahlungsausfälle.

(4) Führen Zahlungsausfälle zu einer Deckungslücke, ist die Tess GmbH jeweils zum 1. April eines jeden Jahres berechtigt, dem Auftraggeber den entstandenen Fehlbetrag anteilig im Sinne und nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung in Rechnung zu stellen, falls sonst die Sicherstellung des fortlaufenden Betriebs des Vermittlungsdienstes gefährdet ist. Erfolgen ausgefallene Zahlungen nachträglich, sind diese Beträge bei den Gesamtkosten des Vermittlungsdienstes für das darauffolgende Geschäftsjahr in Abzug zu bringen.

(5) Wird das Vertragsverhältnis gekündigt oder aus sonstigen Gründen beendet, ist die Tess GmbH nach Abzug aller infolge der Kündigung entstehenden Kosten (Abwicklungskosten, Abfindungszahlun-

gen, etc.) verpflichtet, etwaige wegen des Wegfalls der Verpflichtung zur Erbringung des Dienstes frei werdende Mittel aus dem nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung gezahlten Betrag an den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 1 Monat nach Kündigung, zurückzuzahlen.

### **§ 3 Einrichtung eines Beirates**

(1) Die Tess GmbH verpflichtet sich, einen Beirat nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 - 6 einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der in § 45 Abs. 2 TKG adressierten Telekommunikationsunternehmen, die nicht unter die Bagatellgrenze fallen, Vertretern der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V. (DG) und Vertretern der Bundesnetzagentur. Die Telekommunikationsunternehmen können sich durch die jeweiligen Verbände der Telekommunikationsbranche vertreten lassen, soweit die Vertretung nachgewiesen wird.

(3) Der Beirat kann gegenüber der Bundesnetzagentur empfehlende Beschlüsse insbesondere zu folgenden Themen fassen:

- Umfang des Vermittlungsdienstes (Kapazität)
- Versorgungsgrad (insbes. Erreichbarkeitszeiten)
- Qualität und Akzeptanz
- Aktualisierung des Adressatenkreises
- Definition des Verteilungsschlüssels und der Bagatellgrenze Ausgestaltung der Endnutzertarife
- Verbesserung der administrativen Abläufe
- Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit

(4) Jedes im Beirat vertretene Telekommunikationsunternehmen hat eine Stimme. Jedes Telekommunikationsunternehmen hat ein Rede- und Antragsrecht. Die Bundesnetzagentur und die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V. (DG) sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch ein Äußerungsrecht im Rahmen der Beiratssitzungen. Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit aller in der jeweiligen Beiratssitzung vertretenen Telekommunikationsunternehmen.

(5) Der Beirat tagt in der Regel jährlich. Termin und Ort für die regulären Beiratssitzungen legt die Bundesnetzagentur fest. Sitzungsort können Bonn, Berlin oder Rendsburg sein. Die Tess GmbH verschickt mindestens zwei Wochen vor der Beiratssitzung – nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur – die hierzu notwendigen Einladungen inklusive einer Tagesordnung.

(6) Über die Einberufung außerordentliche Beiratssitzungen entscheidet die Bundesnetzagentur auf Antrag. Der Antrag ist zu begründen. Die Bundesnetzagentur kann eine außerordentliche Beiratssitzung jederzeit einberufen.

### **§ 4 Rechenschaftspflichten**

(1) Die Tess GmbH legt dem Beirat und der Bundesnetzagentur spätestens zum 1. August eines jeden Jahres einen schriftlichen Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres vor. Darin sind alle für die Bestimmung von Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes notwendigen Daten (u. a. letzte Bilanz, Entwicklung des Nutzerverhaltens und der Nutzerzahlen) zu übermitteln. Ferner sollte eine Prognose bzgl. der zu erwartenden Entwicklung des Vermittlungsdienstes sowie eine Budgetplanung enthalten sein. Der Rechenschaftsbericht sollte mit den Einladungen zur Beiratssitzungen verschickt werden.

(2) Die Tess GmbH stellt den Rechenschaftsbericht in der Beiratssitzung vor und steht für Rückfragen zur Verfügung.

(3) Die Tess GmbH erteilt der Bundesnetzagentur auf Anfrage jederzeit Auskunft. § 6 bleibt unberührt.

## **§ 5 Informationspflicht bei Leistungsstörung**

(1) Sollte eine der im Vertrag genannten Pflichten nicht erfüllt werden können oder dieses drohen, informiert die Tess GmbH die Bundesnetzagentur und den Auftraggeber unverzüglich.

(2) Die Tess GmbH hat der Bundesnetzagentur und dem Auftraggeber einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung**

(1) Die Tess GmbH verpflichtet sich, die ihr aufgrund dieses Vertrages zugänglich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle schriftlichen und mündlichen Dokumente bzw. Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber darüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für den unternehmensindividuell von dem Auftraggeber zu leistenden Beitrag zur Bereitstellung des Vermittlungsdienstes.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus. Die Tess GmbH trägt bezüglich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch die Verantwortung für die von ihr beauftragten Unternehmen im Sinne der §§ 276, 278 BGB.

(2) Der Tess GmbH ist bewusst, dass sie an die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden ist und verpflichtet sich, diese ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Tess GmbH ist bewusst, dass diese Verpflichtung auch für die von ihr beauftragten Unternehmen gilt.

## **§ 7 Wirksamkeit**

(1) Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Tess GmbH nicht als Leistungserbringer für den Betrieb des Vermittlungsdienstes i.S.d. § 45 Abs. 2 S. 3 TKG durch die Bundesnetzagentur beauftragt wird.

(2) Soweit der Auftraggeber trotz pflichtgemäßer Erfüllung dieses Vertrages durch die Bundesnetzagentur zu einer Kostentragung im Sinne des § 45 Abs. 2 S. 4 TKG verpflichtet wird, ist er zur Rückabwicklung mit der Tess GmbH berechtigt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zu einer außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 8 Abs. 4 berechtigt. Es gilt § 2 Abs. 5.

## **§ 8 Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des 31.12.2010. Es verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. Die Tess GmbH informiert die Bundesnetzagentur unverzüglich über ordentliche Kündigungen.

(2) Die Vertragsparteien können darüber hinaus das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen zur Einrichtung des Vermittlungsdienstes ändern, die zugrundeliegenden Verfügungen (Verfügung zur Feststellung von Umfang und Versorgungsgrad (§ 45 Abs. 2 S. 2 TKG) bzw. die Verpflichtung zur Bereitstellung von Vermittlungsdiensten (§ 45 Abs. 2 TKG) abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Tess GmbH informiert die Bundesnetzagentur unverzüglich über außerordentliche Kündigungen.

(3) In Fällen einer schwerwiegenden Vertragsverletzung der Tess GmbH wird der Auftraggeber die Tess GmbH in der Regel – ohne dass er hierzu verpflichtet wäre – zunächst schriftlich abmahnen. Die Abmahnung soll der Tess GmbH die Möglichkeit einräumen, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Abmahnung die zugrundeliegenden Tatsachen aufzuklären und abzustellen. Gelingt dieses nicht bzw. ist eine Einigung nicht möglich, wird der Auftraggeber der Tess GmbH mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Tess GmbH beantragt wird.

(5) Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Sind einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(Auftraggeber)

---

XXX, den

---

Rendsburg, den

Tess – Sign & Script – Relay-Dienste  
für hörgeschädigte Menschen GmbH

**Anlage 2; Muster für eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über den unternehmensindividuellen Kostenbeitrag**

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Bestätigung des unternehmensindividuellen Kostenbeitrags**

Auf Basis der gegenüber der Bundesnetzagentur von

(Unternehmen XY)

für das Bezugsjahr \_\_\_\_\_

übermittelten abgewickelten Verbindungsminuten errechnet sich der unternehmensindividuelle Kostenbeitrag wie folgt:

Gesamtmarkt der Verbindungsminuten:	[absoluter Wert]	[Prozentualer Wert]
Übermittelte Verbindungsminuten:		
Aufschlag aufgrund der Bagatellgrenze:		
Gesamtkosten des Vermittlungsdienstes im Jahr XXXX:		
Unternehmensindividueller Kostenbeitrag:	XXXXXX € (exklusive Umsatzsteuer).	

Unterschrift